

Wirksamere Arbeit der Konfliktkommissionen

Prof. Dr. WALTER HANTSCH und Dozent Dr. WERNER KULITZSCHER,
Lehrstuhl für Arbeitsrecht an der Gewerkschaftshochschule „Fritz Heckert“ beim Bundesvorstand des FDGB

Im März dieses Jahres wurden die Wahlen zu den Konfliktkommissionen abgeschlossen. Viele der langjährig bewährten Vorsitzenden und Mitglieder dieser gesellschaftlichen Gerichte erhielten erneut das Vertrauen ihrer Kollegen, aber es gibt auch nicht wenig Werk-tätige, die erstmals als Mitglieder eines gesellschaftlichen Gerichts im Betrieb ihre Arbeit aufnehmen werden. In Vorbereitung und Durchführung der diesjährigen Wahlen zu den Konfliktkommissionen ist vielfach deren Bedeutung und ihr nicht hoch genug zu schätzender spezifischer Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Demokratie und zur Festigung der Rechtsordnung gewürdigt worden.¹ Die Konfliktkommissionen üben mit ihrer Rechtsprechung, mit ihren Aussprachen und mit ihrer Rechtfertigung einen wesentlichen Einfluß auf die Herausbildung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen der Werk-tätigen aus und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins. Die im Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag zum Ausdruck gebrachte Anerkennung für die Justizorgane zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit trifft deshalb ohne Zweifel auch auf die Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte zu. „Mit der verantwortungsbewußten Handhabung von Recht und Gesetz nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, wird die Gewißheit der Bürger gestärkt, daß die Rechtssicherheit in unserem Staat ein Wesensmerkmal des Sozialismus ist.“²

Festigung der Rechtssicherheit

Die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit als Ausdruck dieser Verantwortung ist ein Hauptbetätigungsfeld der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben. Das haben die abgeschlossenen Wahlen der Konfliktkommissionen wiederum bewiesen. Und das ist von besonderer Bedeutung, denn die umfassende Intensivierung, insbesondere die Anwendung von Schlüsseltechnologien, stellt höhere Anforderungen an die Rechtsarbeit. Den Werk-tätigen sind hohe Werte anvertraut, und der Wert jeder Stunde Arbeitszeit nimmt zu. Störungen und Havarien wirken sich ungünstig aus, sie vermindern die Effektivität der Arbeit.

Mit ihrer differenzierten und umfassenden Tätigkeit gelingt es den Konfliktkommissionen zugleich zunehmend besser, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten aufzudecken und auf ihre Beseitigung einzuwirken (§ 2 GGG).

Studenten der Gewerkschaftshochschule „Fritz Heckert“ führten umfangreiche Untersuchungen in Betrieben zur Tätigkeit und Wirksamkeit der Konfliktkommissionen durch. Die große Mehrzahl der befragten Werk-tätigen erkannten den spürbaren Einsatz der Konfliktkommissionsmitglieder zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit an.

Die konsequente Verwirklichung des Arbeitsrechts durch die Konfliktkommissionen, das Wirken ihrer Mitglieder bis in die Arbeitskollektive hat zu einem spürbaren Ansteigen ihrer Autorität geführt. Vor allem die feste Verbindung mit den Arbeitskollektiven hat sich als entscheidende Basis der Tätigkeit der Konfliktkommission erwiesen. Von den Werk-tätigen ihres Bereichs, auf Vorschlag ihrer Gewerkschaftsgruppen gewählt, wirken sie inmitten der Kollektive durch ihr eigenes Vorbild, mit Sachkunde und oft mit großem persönlichen Einsatz. Die nicht zuletzt darauf beruhende Autorität der Konfliktkommission im Betriebskollektiv wurde von 93,2 Prozent der befragten Werk-tätigen ausdrücklich bejaht.

Die gesellschaftlich anerkannte hohe Wirksamkeit der Konfliktkommissionen findet u. a. ihren Ausdruck in der konkreten Hilfe, die ratsuchenden Werk-tätigen und auch Leitern bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten zur Durchsetzung gesetzlich garantierter Rechte und der Wahrnehmung von Rechtspflichten zuteil wird (§ 1 Abs. 1 KKO). Auch diese Untersuchungen bestätigten ein anwachsendes Bedürfnis der Werk-tätigen nach Rechtsauskünften und der Vermittlung von Rechtskenntnissen. In zunehmendem Maße werden in diesem Zusammenhang bewährte Konfliktkommissionsmitglieder um Auskunft bzw. Klärung bestimmter Rechtsprobleme gebeten. Jeder vierte der Befragten hatte sich z. B. schon einmal an ein Konfliktkommissionsmitglied

gewandt, und 91 Prozent davon empfanden das Ergebnis als eine wirksame Hilfe zur Klärung bzw. Lösung im jeweiligen Fall. Diese Aussagen belegen in beeindruckender Weise, mit welcher Qualität und Wirksamkeit ein großer Teil der ehrenamtlichen Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte auf die Leistungsbereitschaft und das Wohlbefinden der Werk-tätigen in den Betrieben Einfluß nimmt.

Rechtsprechung als Hauptfeld der Tätigkeit der Konfliktkommissionen

Bei der Einschätzung der Wirksamkeit der Konfliktkommissionen ist ihr Platz in der sozialistischen Rechtsordnung und sind die spezifischen Möglichkeiten ihrer Einwirkung auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in Betracht zu ziehen. Ihre zweifelsohne bedeutsame Tätigkeit im Vorfeld von Konflikten darf nicht dazu führen, ihnen etwa die Hauptverantwortung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Betrieb zuzuweisen und von ihnen die Klärung aller Rechtsprobleme im Betrieb zu erwarten. Die Konfliktkommissionen üben keine Leitungsfunktionen aus. Sie sind weder Kommissionen des Betriebsleiters noch der Gewerkschaftsleitung. Sie sind unabhängig, nur den Rechtsvorschriften verpflichtete gesellschaftliche Gerichte, deren Aufgaben und Befugnisse das GGG und die KKO eindeutig festlegen.

Das Hauptbetätigungsfeld der Konfliktkommissionen ist nach wie vor die Rechtsprechung. Insbesondere mit ihren Beratungen verwirklichen sie die Prinzipien ihrer Tätigkeit: so z. B. die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen von Konflikten (§ 2 Abs. 1 GGG), das Prinzip der Unabhängigkeit in der Rechtsprechung (§ 2 Abs. 3 GGG), das Antragsprinzip (§ 18 Abs. 1 GGG), das Prinzip der Kollektivität (§ 18 Abs. 2 GGG) und das der Öffentlichkeit (§ 18 Abs. 3 GGG).

Die anlässlich der Berichterstattungen zur Wahl der Konfliktkommissionen getroffenen Einschätzungen erlauben die Feststellung, daß die Mehrzahl der Beratungen von hoher Überzeugungskraft gekennzeichnet ist und damit Konflikten vorbeugt. Nach wie vor nimmt vor allem die Rechtsprechung zum Arbeitsrecht den Hauptgegenstand der Beratungen ein. So fanden von den 70 303 Beratungen der Konfliktkommissionen im Jahre 1986 53 300 zum Arbeits- und Neuerrecht statt.

Zu Recht wurde erneut während der Wahl der Konfliktkommissionen hervorgehoben, daß es eine wichtige Frage der Rechtssicherheit ist, bei Vorliegen eines Antrags eine ordnungsgemäße Beratung durchzuführen. Aussprachen im Vorfeld der Beratung können dann geführt werden, wenn das zweckmäßig erscheint, um einen Konflikt zu klären, nicht aber, um eine Beratung, zu der ein Antrag vorliegt, zu umgehen. Keineswegs darf also dem Werk-tätigen das Recht bestritten werden, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eine Beratung zu verlangen.

Kennzeichnend für das große Vertrauen, das die Werk-tätigen in die von ihnen gewählten gesellschaftlichen Gerichte haben, beweist ein weiteres Ergebnis der erwähnten Untersuchungen der Gewerkschaftshochschule. 95,4 Prozent der befragten Werk-tätigen hielten die Konfliktkommissionsmitglieder für gut geeignet und qualifiziert zur Rechtsprechung.

Es kommt u. E. nun darauf an, in der neuen Wahlperiode die Qualität der Konfliktkommissionen u. a. auch in der Hinsicht zu verbessern, daß die Beratungen innerhalb der Frist von vier Wochen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KKO). Hierzu wird u. a. die Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen beitragen, die sie in die Lage versetzt, daß auch z. B. bei Ausfall des Vorsitzenden ein geeigneter Stellvertreter die Beratung mit hoher Sachkunde durchführt. Die durchgängige Orientierung darauf, daß die Beratungen der Konfliktkommissionen außerhalb der Arbeitszeit statt-

1 Vgl. hierzu u. a. insbesondere H. Heintze, „Gewerkschaften sind enge Verbündete der Konfliktkommissionen bei der Wahrung des Rechts“ (Aus dem Schlußwort zur Eröffnung der Wahlen der Konfliktkommissionen am 3. Februar 1987 im Kombinat Leunawerke), „Die Konfliktkommission“ Nr. 4/87, Beilage zur Tribüne Nr. 24 vom 4. Februar 1987; H. Harland, „Gesetzlichkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1987, Heft 4, S. 126 ff.
2 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 75 f.